

## S t a t u t

des Vereins zur Unterstützung hilfbedürftiger deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehülften und ihrer Wittwen und Waisen.

§. 1.

### Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereins wird durch seinen Namen bezeichnet.

§. 2.

### Sitz des Vereins.

Der beständige Sitz des Vereins ist sein Stiftungsort Berlin.

§. 3.

### Mitglieder des Vereins.

Die Mitgliedschaft erwirbt jeder Buchhändler und Buchhandlungsgehülfe durch die Verpflichtung zu einem jährlichen Beitrage an die Casse des Vereins, oder durch einen Beitrag ein für allemal, im letzteren Falle nimmt er aber an den jährlichen Beamtenwahlen nicht Theil.

§. 4.

### Erlöschen der Mitgliedschaft.

Wer drei Jahre hintereinander seinen Beitrag nicht zahlt, hört auf Mitglied des Vereins zu sein.

§. 5.

### Zahlung der Beiträge.

Die bewilligten Beiträge sollen jedes Jahr in der Ostermesse in Leipzig gegen Quittung des Vorstehers und Cassirers gezahlt und die Mitglieder im Februar durch besondere Zettel daran erinnert werden, ihre Commissionairs deshalb mit Auftrag zu versehen.

§. 6.

### Beiträge der Gehülften.

Die Beiträge der Gehülften sind von den Principalen einzusammeln und werden mit den übrigen zugleich entrichtet.

§. 7.

### Erweiterung des Vereins.

Jeder Buchhändler, welcher sich neu etablirt und mit dem deutschen Buchhandel in Verbindung tritt, soll eine Aufforderung zum Beitritt und das Statut des Vereins sofort nach erfolgter Etablissemmentsanzeige erhalten.

§. 8.

### Bedingungen der Unterstützung.

Um von dem Vereine unterstützt zu werden ist erforderlich, daß die sich Meldenden ihre Hilfbedürftigkeit genügend nachweisen. Es ist aber nicht erforderlich, daß der Unterstützung Suchende Mitglied des Vereins ist, oder früher war, auch bei Wittwen und Waisen wird nicht gefordert, daß deren Erblasser es gewesen sei.

Fortlaufende jährliche Unterstützungen können nicht bewilligt werden, es ist vielmehr bei fortdauernder Hilfbedürftigkeit der Antrag auf fernere Unterstützung, so oft es die Umstände erfordern, zu wiederholen. Die Namen der Unterstützten werden öftentlich nicht genannt.

§. 9.

### Anmeldung.

Die Bescheinigung über diese Punkte ist gleichzeitig mit dem Unterstützungsgesuch und einem glaubwürdigen Zeugniß über die Hilfbedürftigkeit der Unterstützung Suchenden bei dem Vorsteher (§. 17.) einzureichen.

§. 10.

### Erstattung.

Alle Unterstützungen, welche der Verein bewilligt, sind in der Regel als Vorschüsse anzusehen und die Empfänger verpflichtet, sobald sie in eine bessere Lage kommen, die erhaltenen Summen der Vereinscasse zu ersetzen.

§. 11.

### Verwaltung.

Die Verwaltung geschieht unentgeltlich und liegt einem aus sechs Personen bestehenden Vorstande ob, nämlich:

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Cassirer,
- c) einem Secretair,
- d) e) f) drei Prüfungs-Commissionarien.

Von diesen sechs Beamten scheiden alljährlich zwei durch das Loos aus, und zwar einer der drei ersteren und einer der drei letzteren, welche durch neue Wahl ersetzt werden. Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar, keiner ist aber verbunden, sein Amt länger als sechs Jahre zu verwalten.

§. 12.

### Modalität der Wahlen.

Die Wahlen werden sämtlichen Mitgliedern des Vereins übertragen, welche in der Ostermesse in Leipzig anwesend sind und wird zu diesem Behuf von dem Vorsteher eine Generalversammlung des Vereins zusammenberufen. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit sofort in dieser Versammlung durch Stimmzettel, nachdem die Auslosung vorhergegangen ist.

§. 13.

### Wählbarkeit.

Wählbar sind nur Berliner Buchhändler, welche dem Verein als Mitglieder angehören.

§. 14.

### Vorstandskonferenzen.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig monatlich einmal, außerdem aber auf Einladung des Vorstehers, so oft bringende Geschäfte zu erledigen sind. Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sein.

§. 15.

### Geschäftsordnung.

In den Versammlungen führt der Vorsteher den Vorsitz und hat die den Verein betreffenden Schriften und Anträge zum Vortrag zu bringen. Die Entscheidung darüber wird nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers, und der Beschluß wird durch den Secretair, und, wenn es Cassensachen betrifft, durch den Cassirer zur Ausführung gebracht.

§. 16.

### Form der Ausfertigung.

Alle Ausfertigungen des Vorstandes sind außer von dem Vorsteher auch von dem Secretair, oder wenn sie Cassensachen betreffen, von dem Cassirer zu unterzeichnen. Urkunden oder Verträge müssen von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden; auch soll der Verein sein eigenes Siegel haben.

§. 17.

### Befugnisse des Vorstehers.

Der Vorsteher empfängt, eröffnet und prüfet alle an den Verein gerichteten Anträge und Gesuche. Sind die vorgeschriebenen Bescheinigungen mangelhaft, so überträgt derselbe die weitere Untersuchung einem der Prüfungs-Commissionarien.

In Fällen, die keinen Zweifel zulassen und namentlich in solchen, wo die Bedürftigkeit und Würdigkeit des Hilfessuchenden durch zwei glaubhafte Mitglieder des Vereins bescheinigt ist, darf der Vorsteher in Uebereinstimmung mit dem Cassirer eine vorläufige Unterstützung bis zur Höhe von zehn Thalern bewilligen. Solche Bewilligungen sind der nächsten Vorstandskonferenz anzuzeigen.

§. 18.

### Entscheidung des Vorstandes.

Können beide sich nicht vereinigen, so ist die Entscheidung der Vorstandskonferenz zu überlassen.

§. 19.

### Function des Secretairs.

Ueber alle Sachen, welche in den Conferenzen des Vorstandes zum Vortrag kommen, hat der Secretair ein Verzeichniß zu führen, in welchem Ein- und Abgang sowie die gefaßten Beschlüsse, deren Expedition ihm ebenfalls obliegt, zu bemerken.